

**Klage, eingereicht am 8. März 2006 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union****(Rechtssache C-133/06)**

(2006/C 108/19)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: H. Duintjer Tebbens, A. Caiola und A. Auersperger Matić)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

- Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft <sup>(1)</sup> gemäß Artikel 230 EG für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Richtlinie 2005/85/EG in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Europäische Parlament stützt seine Klage auf vier Klagegründe: Verletzung des EG-Vertrags, Unzuständigkeit des Rates für den Erlass der fraglichen Vorschriften, Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, genauer gesagt, fehlende Begründung der angefochtenen Vorschriften, und Nichtbeachtung der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit.

Dadurch, dass sich der Rat die Erstellung und Änderung der gemeinsamen Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten zu betrachtenden Drittstaaten und der Liste der sicheren europäischen Drittstaaten im Anhörungsverfahren vorbehalten habe, habe er Artikel 67 Absatz 5 erster Gedankenstrich EG verletzt, der den Übergang zum Mitentscheidungsverfahren vorsehe, nachdem die Vorschriften erlassen worden seien, in denen die wesentlichen Grundsätze und gemeinsamen Regeln für die Asyl- und Flüchtlingspolitik festgelegt seien. Der Rat sei nicht dafür zuständig, in einem Akt des abgeleiteten Rechts eine Rechtsgrundlage für den Erlass nachfolgender Akte des abgeleiteten Rechts zu schaffen, soweit sie keine Durchführungsmaßnahmen darstellten.

Außerdem habe der Rat diesen in den Artikeln 29 Absätze 1 und 2 und 36 Absatz 3 der Richtlinie 2005/85/EG enthaltenen Vorbehalt der Rechtsetzung rechtlich nicht hinreichend begründet, was eine Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift darstelle. Schließlich sei der Rat der in Artikel 10 EG vorgesehenen Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament insoweit nicht nachgekommen, als die ange-

fochtenen Vorschriften die Rolle des Mitgesetzgebers außer Acht ließen, die dem Europäischen Parlament durch den EG-Vertrag zugewiesen sei, ungeachtet der im Laufe des Anhörungsverfahrens zu der in Rede stehenden Richtlinie verabschiedeten legislativen Entschließung vom 27. September 2005, mit der das Parlament den Rat auf diesen Punkt aufmerksam gemacht habe.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 326, S. 13.

**Klage, eingereicht am 8. März 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik****(Rechtssache C-134/06)**

(2006/C 108/20)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)*Beklagte:* Hellenische Republik**Anträge der Klägerin**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 16 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, was den Beruf des Tierarztes angeht, nicht erlassen hat, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Im konkreten Fall hätten die Mitgliedstaaten nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2003 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission stellt fest, dass Griechenland die erforderlichen Maßnahmen, was den Beruf des Tierarztes angehe, noch nicht erlassen habe.

(<sup>1</sup>) ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1

### Rechtsmittel des Herrn Roderich Weißenfels gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Januar 2006 in der Rechtssache T-33/04, Roderich Weißenfels gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 10. März 2006

(Rechtssache C-135/06 P)

(2006/C 108/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Roderich Weißenfels (Prozessbevollmächtigter: G. Maximini, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

### Der Rechtsmittelführer beantragt:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Januar 2006 in der Rechtssache T-33/04 (Weißenfels ./ Europäisches Parlament) (<sup>1</sup>), zugestellt am 31. Januar 2006, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Beklagten vom 26. Juni 2003, mit der dem Kläger von der doppelten Kinderzulage nach Artikel 67 Abs. 3 des Statuts eine an seinen Sohn Frederik anderweitig gezahlte Sonderbeihilfe für Schwerbehinderte abgezogen wird, wird für nichtig erklärt.
3. Die stillschweigende Ablehnung des Beklagten, dem Kläger gemäß seinem Antrag vom 4. Juni 2003 die in der Vergangenheit zu Unrecht einbehaltene doppelte Kinderzulage zu erstatten, wird für nichtig erklärt.

4. Die Entscheidung des Beklagten vom 28. April 2004, mit der die dem Sohn Frederik des Klägers anderweitig gewährte Sonderbeihilfe für Schwerbehinderte zur „Zulage gleicher Art“ im Sinne von Artikel 67 Abs. 2 des Statuts wie die dem Kläger zuerkannte doppelte Kinderzulage erklärt wird, wird für nichtig erklärt.
5. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger den Schaden (hilfsweise: in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes) zu ersetzen, der sich aus den seit dem 1. Dezember 1998 zu Unrecht einbehaltenen Teilen seiner Dienstbezüge in Form der doppelten Kinderzulage ergibt.
6. Der Beklagte trägt die Kosten beider Rechtszüge einschließlich der notwendigen Aufwendungen des Klägers.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht in seinem Rechtsmittel geltend, dass das Gericht erster Instanz Verfahrensfehler begangen habe, da es in seinem angefochtenen Urteil die Anträge des Rechtsmittelführers nicht richtig gewertet und ihm rechtswidrig eine Klagebeschränkung unterstellt habe. Die Feststellung des Gerichts, wonach ein Schadenersatzantrag nur in der Fassung der Erwiderung formuliert wurde, sei rechtsirrig, da der diesbezügliche ursprüngliche Antrag in der Klageschrift von seinem Gehalt her als Antrag auf Schadenersatz zu werten sei.

Das Gericht habe die Gleichartigkeit der in Frage stehenden Zulagen — als Voraussetzung der Verwendung des Artikels 67 Absatz 2 des Statuts — in formaler Hinsicht nicht geprüft und in materieller Hinsicht verkannt. Es könne in formaler Hinsicht keine „Zulage gleicher Art“ vorliegen, da die luxemburgische Sonderzuwendung keinesfalls an eine unselbständige Erwerbstätigkeit geknüpft sei. In materieller Hinsicht sei die Abweichung im Zusammenhang mit dem Zweck der beiden Zulagen zu beachten: während auf die Zulage nach Artikel 67 Absatz 3 des Statuts nur der Rechtsmittelführer selbst zum Zwecke seiner Entlastung — unabhängig von seinem Wohnsitz — einen Anspruch habe, habe einen Anspruch auf die eigenständige luxemburgische Sonderzuwendung nur der Berechtigte — also der Sohn des Rechtsmittelführers — zum Zwecke seiner Versorgung, so lange er in Luxemburg lebt.

Eine Anwendung von Artikel 67 Absatz 2 des Statuts sei daher also ausgeschlossen, da weder in formaler noch materieller Hinsicht eine anderweitig gezahlte Zulage gleicher Art im Sinne des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts vorliege. Die gegenteilige Auffassung des Gerichts verletze somit das Gemeinschaftsrecht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 74, S. 18